

Revision des Erbrechts

Nach über 100 Jahren wird das Schweizer Erbrecht modernisiert. Das umfassend revidierte Gesetz tritt am 1.1.2023 in Kraft. Dann erhalten Erblassende mehr Spielraum, um zu bestimmen, in wessen Hände ihr Vermögen kommen soll. Wir erklären Ihnen die wichtigsten Änderungen.

Patchwork-Familien, Konkubinate und eine hohe Lebenserwartung gehören heute zum gesellschaftlichen Alltag – waren aber Ausnahmen, als das Erbrecht anno 1912 festgelegt wurde. Der Bundesrat will das Erbrecht den heutigen Formen des Zusammenlebens anpassen. Das umfassend revidierte Gesetz dürfte ab 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Kleinere Pflichtteile

Sogenannte Pflichtteile – das heisst Minimalanteile am Erbe – stellen im Schweizer Erbrecht sicher, dass die nahen Familienangehörigen nicht leer ausgehen, wenn eine Erblasserin oder ein Erblasser stirbt. Das neue Erbrecht reduziert diese Pflichtteile, womit mehr Freiheit entsteht, den Nachlass zu planen. Kinder erhalten neu die Hälfte statt drei Viertel des Nachlasses, sofern der Erblasser keinen Ehepartner oder keine eingetragene Partnerin hat. Gibt es einen Partner, haben die Nachkommen künftig nur noch Anspruch auf einen Viertel statt auf mindestens drei Achtel. Ganz wegfallen soll der Pflichtteilsanspruch der Eltern aufs Nachlassvermögen.

Pflichtteile der Kinder/Nachkommen

Ohne Ehepartnerin oder eingetragenen Partner



Änderungen während des Scheidungsverfahrens

Auch wenn schon ein Scheidungsverfahren läuft: Im geltenden Erbrecht hat ein Ehepartner oder eine Ehepartnerin vollumfänglich Anrecht auf den Pflichtanteil. Das verleitet manche Ehegatten dazu, ein Scheidungsverfahren gegen einen erkrankten Ehepartner hinauszuzögern, um dessen Tod abzuwarten. Das revidierte Erbrecht soll solchen Taktiken einen Riegel schieben. Darüber hinaus können Erblassende in ihrem Testament den Ehepartner oder die Ehepartnerin vom Nachlass ausschliessen. Solange kein entsprechendes Testament vorhanden ist, bleibt das (gesetzliche) Erbrecht des Ehepartners oder der Ehepartnerin jedoch bestehen.

Den Partner oder die Partnerin begünstigen

Künftig ist die Vermögensquote grösser, über die man frei bestimmen kann. Damit wird es möglich, Ehepartner, Konkubinatspartner oder Stiefkinder stärker zu begünstigen. Räumt ein Erblasser seiner Ehegattin beispielsweise die Nutzniessung an einer Liegenschaft ein, kann er ihr zusätzlich die Hälfte seines Nachlasses – statt wie bisher einen Viertel – vererben. Dies gilt allerdings nur bei gemeinsamen Kindern.

Was muss ich unternehmen?

Bereits getroffene erbrechtliche Regelungen bleiben nach der Erbrechtsrevision gültig. Wenn Sie bereits einen Erbvertrag abgeschlossen oder ein Testament verfasst haben, ist jetzt der richtige Zeitpunkt, Ihre Regelung zu überdenken. Wenn Sie in Ihrem Erbvertrag oder Testament eine Pflichtteilregelung, Klauseln zur Scheidung/Trennung oder Bestimmungen zur Nutzniessung getroffen haben, raten wir Ihnen zu einer Überprüfung durch unsere Expertinnen und Experten. Möglicherweise hätten Sie unter dem revidierten Erbrecht anders verfügt.

Beratung und Überprüfung

Ob Sie schon erbrechtliche Vorkehrungen getroffen haben oder nicht: Der Zeitpunkt ist ideal, seinen Nachlass unter dem revidierten Erbrecht aufzugleisen. Unsere Expertinnen und Experten zeigen Ihnen Ihre Möglichkeiten gerne auf und unterstützen Sie dabei, Ihr Testament und Ihren Ehe- und/oder Erbvertrag zu formulieren.

Wir freuen uns auf Sie

Je früher man sich mit der Nachlassregelung auseinandersetzt, desto schneller geniesst man das Gefühl, für seine Liebsten vorgesorgt zu haben. Wir beraten Sie dazu umfassend, neutral und unverbindlich.

Vereinbaren Sie einen Termin unter 061 266 28 18.

www.bkb.ch/erbschaftsberatung